

## **Stellungnahme des ASB Deutschland e.V.**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und  
zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ vom 17.09.2018

01.11.2018

ASB Deutschland e.V., Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Friedrichstr. 194-199, 10117 Berlin  
Telefon: 030/2 32 57 86-0  
[info@asb.de](mailto:info@asb.de), [www.asb.de](http://www.asb.de)

## **Zusammenfassende Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfs durch den ASB Deutschland e.V.**

Nach der Bewertung des Referentenentwurfs des BMFSFJ vom 06.07.2018 nimmt der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB) nunmehr zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) Stellung, der am 19. September 2018 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.

Der ASB begrüßt nachdrücklich die Zielsetzung des Gesetzes, die Qualität in der Kindertagesbetreuung in gemeinsamer Anstrengung von Bund, Ländern und Kommunen zu verbessern. Der formulierte Anspruch lautet, dies „nachhaltig und dauerhaft“ zu tun. Dies ist allerdings nach wie vor nur eine politische Willenserklärung, gesetzlich geregelt ist lediglich eine finanzielle Beteiligung des Bundes bis einschließlich 2022. Alles Weitere ist damit in die Hände eines zukünftigen Gesetzgebers gelegt. Das Ziel einer nachhaltigen und dauerhaften Qualitätsentwicklung bedarf unbedingt eines längeren zeitlichen Horizonts als bis zum Jahr 2022 und einer dauerhaften finanziellen Beteiligung des Bundes. Hier muss im parlamentarischen Verfahren dringend nachgebessert werden.

Zudem muss, wie vorgesehen, ein weiteres Aufwachsen der jährlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel über die 2 Mrd. Euro hinaus avisiert werden. Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Umsetzung der Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz muss aus Sicht des ASB auch diesbezüglich realisiert werden. Längerfristiger bedarf es der Verankerung bundeseinheitlicher struktureller Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung, damit regionale Disparitäten verringert werden und Kinder unabhängig von ihrem Wohnort gleiche Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Erziehung, Bildung und Betreuung vorfinden.

Der vorgesehene Finanzierungsweg über eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern macht eine klare vertragliche Verpflichtung der Länder notwendig, um die zweckgebundene, zusätzliche Verwendung der Bundesmittel sicherzustellen. Zudem müssten dem Bund Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verträge zur Verfügung stehen. Dies ist aktuell nicht der Fall. Fraglich ist damit, ob die Zielsetzungen des Gesetzes auch erreicht werden können.

Die Frage der Beitragsentlastung wird nun nicht mehr als Frage der Qualität, sondern als Frage der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung definiert und findet sich nun gleichrangig u.a. auch im Titel des Gesetzesentwurfs wieder. Diese begriffliche Trennung und Klarstellung wird vom ASB positiv gesehen. Der ASB begrüßt die vorgesehene bundeseinheitliche Regelung zur Gebührenstaffelung sowie zur Gebührenbefreiung von Bezieher/innen von Kinderzuschlag und Wohngeld ausdrücklich. Nicht für sinnvoll erachtet es der ASB allerdings, im Gesetzestext zu verankern, dass in den Ländern auch über diese aus Gründen der Chancengleichheit sinnvollen Schritte hinausgehende Maßnahmen zur Entlastung bzw. Befreiung von Eltern von Gebühren förderfähig sind. Dies lässt befürchten, dass in etlichen Bundesländern Bundesmittel für die generelle Beitragsfreiheit eingesetzt werden anstatt dringend notwendige strukturelle Verbesserungen im Bereich der Kindertagesbetreuung anzugehen. Wenn das (familien-)politische Ziel einer generellen Beitragsfreiheit verfolgt werden soll, das über die zielgerichtete Gebührenbefreiung von Eltern ohne oder mit geringem Einkommen hinausgeht, müssen dafür erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie auch die Bertelsmann Stiftung im Mai 2018 aufgezeigt hat. Dies sollte wenn in einem anderen Rahmen erfolgen. Der

generelle Verzicht auf Elternbeiträge setzt eine auskömmliche öffentliche Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung in hoher Qualität voraus.

Die Frage der Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung muss angesichts ihrer hohen Bedeutung für die Qualität der Angebote, wachsender Anforderungen an das Arbeitsfeld sowie geltender wie kommender Rechtsansprüche generell neu diskutiert werden.

Der ASB plädiert nachdrücklich dafür, jetzt die Chance zu nutzen, durch einen verbindlichen Qualitätsentwicklungsprozess die Bedingungen für Kinder und Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, um zum einen Kindern gute, entwicklungsfördernde Angebote zu machen und zum anderen das Arbeitsfeld für Fachkräfte attraktiver zu machen. Dazu müssen alle Beteiligten – und dazu zählt auch der Bund – dauerhaft ihren Beitrag leisten.

### **Im Einzelnen:**

#### **1. Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (§ 1 KiQuTG-E)**

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Qualität der frühen Erziehung, Bildung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern soll vorgebracht und Eltern mit bundesweit gleichwertigen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Angestrebt werden bundesweit „gleichwertige“ qualitative Standards.

Der ASB begrüßt die genannten Zielsetzungen, bewertet es allerdings nach wie vor als fraglich, ob sie erreicht werden können, da das finanzielle Engagement des Bundes nicht zweckgebunden und dauerhaft erfolgt. Die Länder und Kommunen werden angesichts dieser Ungewissheit keine substanziellen, auf Dauer angelegten Qualitätsverbesserungsmaßnahmen angehen.

Explizit klargestellt wird nunmehr, dass es um die Förderung von Kindern „bis zum Schuleintritt“ geht. Der ASB weist darauf hin, dass der Förderauftrag des SGB VIII auch Kinder im schulpflichtigen Alter umfasst und daher bei dem im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung qualitative Standards für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter aufgegriffen und den Bedarfen dieser Altersgruppe entsprechend ausbuchstabiert werden müssen.

Klargestellt wird nun, dass nur Maßnahmen gefördert werden, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden, es soll sich also um „neue“ Maßnahmen handeln. Allerdings wird dies in der Begründung durch die Ausführung relativiert, dass damit auch Maßnahmen gemeint sind, die vor diesem Zeitpunkt begonnen, aber „weiterentwickelt“ wurden. Die Frage, ob und was eine solche „Weiterentwicklung“ darstellt, eröffnet vermutlich etlichen Interpretationsspielraum. Die Möglichkeit, dass Bundesmittel zur Ersetzung von Landesmitteln eingesetzt werden, erscheint damit nach wie vor nicht ausgeschlossen.

Begrifflich getrennt wird nun auch zwischen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und Maßnahmen zur Entlastung von Eltern von Kita-Beiträgen bis hin zur Gebührenfreiheit. Diese Trennung ist aus Sicht des ASB grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollte sich seiner Ansicht nach die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auf die – ggf. noch zu verbessernden – bundesweiten Änderungen des § 90 SGB VIII für Familien mit niedrigem Einkommen beschränken (siehe dazu unter 7.). Der Schwerpunkt des Gute-KiTa-Gesetzes sollte auf Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität liegen.

Die Ergänzung von § 22 SGB VIII um einen Absatz 4, in dem die Verpflichtung der öffentlichen Träger zur Qualitätsentwicklung explizit für die Kindertagesbetreuung konkretisiert wird, ist zu begrüßen.

## **2. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (§ 2 KiQuTG-E)**

Die neun Handlungsfelder aus dem Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, in denen seitens der Länder Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität zu ergreifen sind („Instrumentenkasten“), wurden nunmehr um die Förderung der sprachlichen Bildung als weiteres Handlungsfeld ergänzt. Es wird eine Priorisierung der einzelnen Felder vorgenommen, indem darauf hingewiesen wird, dass ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie die Stärkung der Leitung „von vorrangiger Bedeutung“ seien. Wenn die Länder in diesen prioritären Feldern keine Maßnahmen durchführen, müssen sie das besonders begründen.

Als Teil des zu priorisierenden ersten Handlungsfelds, wonach ein „bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ geschaffen werden soll, wird beim Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme nun auf die explizite Nennung von Elternbeiträgen verzichtet. In der Begründung wird jetzt auf die bedarfsgerechte Unterstützung von Eltern bei der Beantragung eines Betreuungsplatzes rekurriert. Nunmehr wird in § 2 Satz 2 festgeschrieben, dass auch weitergehende Maßnahmen zur Entlastung bzw. Befreiung von Eltern von Gebühren über die vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII hinaus förderfähig sind, was der ASB kritisch bewertet (siehe oben).

Als zusätzliches Handlungsziel findet im ersten Handlungsfeld nun unter § 2 S. 1 Nr. 1 die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder Erwähnung, was der ASB begrüßt.

Irritierend wirkt in der Begründung zum ersten Handlungsfeld der Verweis auf „konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe“. Dies bezieht sich im Zwischenbericht 2016 auf die Stärkung der Kontrollbefugnisse der öffentlichen Jugendhilfeträger, damit diese die Anforderungen an die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII überprüfen können. Allerdings könnte eine solche Regelung, die aber dem Schutz vor Kindeswohlgefährdungen und nicht der „Qualitätssicherung“ dient, nur seitens des Bundesgesetzgebers im Rahmen einer SGB VIII-Reform getroffen werden. Sie erscheint hier bei Maßnahmen, die seitens der Länder getroffen werden sollen, falsch platziert.

Als wesentliche Zugangshürde für Eltern und ihre Kinder erweisen sich vielerorts nach wie vor fehlende Plätze in der Kindertagesbetreuung. Aus Sicht des ASB muss sichergestellt werden, dass der

Bund für den Platzausbau über das aktuelle Investitionsprogramm mit einer Laufzeit bis 2020 hinaus weiterhin Mittel zur Verfügung stellt und auch in diesem Punkt die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen umsetzt.

Positiv bewertet der ASB, dass die Begründung zum Fachkraft-Kind-Schlüssel erweitert wurde und zumindest für dieses, für die Qualität zentrale strukturelle Kriterium nun konkrete, wissenschaftlich ermittelte Schwellenwerte angeführt werden. Zudem begrüßt der ASB, dass die Bedeutung der Kita-Leitung für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen anerkannt und dieses Handlungsfeld nunmehr ebenfalls als vorrangig bewertet wird.

Die neue sprachliche Fassung des § 2 S. 1 Nr.6, der sich auf das Handlungsfeld sieben des Zwischenberichts von 2016 bezieht, trägt aus Sicht des ASB nicht zu größerer Verständlichkeit des damit verbundenen Anliegens bei, Gesundheitsförderung als Basis für kindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse als Querschnittsaufgabe in der Kindertagesbetreuung zu verankern. Hier sollte die ursprüngliche Formulierung beibehalten werden. Dass zur Umsetzung nunmehr ein Teil der für die Verwaltung des Bundes vorgesehenen Mittel (200.000 Euro jährlich) an das Nationale Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule gehen soll, um u.a. pädagogische Fachkräfte entsprechend zu schulen, erscheint dem ASB sinnvoll.

Die nunmehr erfolgte Hervorhebung der sprachlichen Bildung als eigenes Handlungsfeld zielt offensichtlich darauf ab, das aktuelle Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ zur Förderung alltagsintegrierter sprachlicher Bildung zu verstetigen. Dies erscheint dem ASB sinnvoll, da der Erwerb der deutschen Sprache für einen erfolgreichen Schulbesuch unerlässlich ist und fast jedes fünfte Kita-Kind zu Hause vorrangig eine andere Sprache als Deutsch spricht. Allerdings sollte nach Ansicht des ASB auch dem Anliegen Rechnung getragen werden, Mehrsprachigkeit zu fördern, da diese einen wesentlichen Bestandteil der eigenen Identität und zudem eine wichtige Kompetenz bedeutet.

### **3. Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder (§ 3 KiQuTG-E)**

Der Entwurf sieht vor, dass die Länder „anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren“ die Ausgangslage analysieren und anschließend auf Basis dieser Analyse die Handlungsfelder, Maßnahmen und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität „zusätzlich“ für erforderlich halten, sowie Kriterien ermitteln, anhand derer die Qualitätsentwicklung und die Verbesserung der Teilhabe nachvollzogen werden kann. In länderspezifischen Handlungs- und Finanzierungskonzepten halten die Länder fest, was sie konkret mit welcher Zielsetzung und Zeitperspektive zur Verbesserung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung unternehmen wollen und wie hoch die eingesetzten finanziellen Mittel für welche Maßnahmen sind.

Gegenüber dem Referentenentwurf ist das Bemühen erkennbar, die Regelungen zu den von den Ländern zu entwickelnden Handlungs- und Finanzierungskonzepten konkreter zu fassen. Gegenüber dem Referentenentwurf findet sich allerdings auch eine nicht unwesentliche Abschwächung: So sollen die Länder nicht mehr basierend auf einer Analyse ihrer Ausgangssituation in allen Handlungsfeldern ihre Handlungsziele bestimmen, sondern sie können sich auf die Analyse bestimmter Bereiche beschränken. Dies birgt aus Sicht des ASB die Gefahr, dass erst recht bereits von vornherein favorisierte Handlungsbereiche ausgewählt werden, ohne tatsächlich den Bedarf umfassend zu analysieren.

Bei der Analyse der Ausgangslage und der Erstellung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte sollen die Länder durch eine Geschäftsstelle des Bundes unterstützt werden, deren Aufgaben nun in einem eigenen Paragraphen aufgezählt werden (siehe unter 5.).

Es erschließt sich aus Sicht des ASB nicht, was „möglichst“ vergleichbare Kriterien und Verfahren sind, die der Analyse der Ausgangssituation zugrunde zu legen sind. Die Auswahl der Handlungsfelder und Maßnahmen ist, abgesehen von der Notwendigkeit der Begründung, sofern keine Maßnahmen in den priorisierten Handlungsfelder eins bis vier ergriffen werden, komplett ins Ermessen der Länder gestellt, ebenso die Kriterien, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität überprüft werden soll. Nach wie vor nicht erkennbar ist, wie auf diese Weise eine Vergleichbarkeit der Entwicklungen über Ländergrenzen hinweg gesichert und das angestrebte Ziel des Gesetzes, nämlich eine bundesweite Konvergenz der Qualität in der Kindertagesbetreuung anzustreben, erreicht werden kann.

#### **4. Verträge zwischen Bund und Ländern (§ 4 KiQuTG-E)**

Der Abschluss von rechtsverbindlichen Verträgen in allen Ländern ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage zur Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern und löst die Bereitstellung der Mittel durch den Bund aus. Im Übrigen dienen sie als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation durch den Bund. Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle einzurichten, die die Länder bei der Qualitätsentwicklung unterstützen und Monitoring und Evaluation begleiten soll.

Der ASB bemängelt, dass es sich bei den genannten Verträgen trotz des nunmehr verwendeten Begriffs „Verpflichtung“ nach wie vor nur um Selbstverpflichtungen der Länder handelt, bei denen dem Bund keinerlei Einwirkungsmöglichkeit zukommt. In der Präambel des Vertrags wird zwar ein Bezug zwischen dem dem jeweiligen Land zufließenden erhöhten Umsatzsteueranteil und dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung hergestellt, dadurch erfolgt allerdings keine verbindliche Zweckbindung der zur Verfügung gestellten Mittel. Nicht geregelt sind die Folgen, wenn ein Land den Vertrag nicht erfüllt oder diesen aufkündigt.

Bei der Verpflichtung der Länder, an dem länderspezifischen wie länderübergreifenden Monitoring teilzunehmen, wird nun auf den Begriff „dauerhaft“ verzichtet. Dies steht in Einklang mit der bis 2022 befristeten Finanzierung, widerspricht allerdings der im Gesetz formulierten Grundintention, dauerhaft die Qualität in der Kindertagesbetreuung voranzubringen.

## **5. Geschäftsstelle des Bundes (§ 5 KiQuTG-E)**

Eine beim BMFSFJ einzurichtende Geschäftsstelle soll die Länder bei der Analyse der Ausgangslage, der Aufstellung von Handlungskonzepten, der Erstellung von Fortschrittsberichten und der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, den länderübergreifenden Austausch koordinieren und das Monitoring und die Evaluation begleiten.

Der ASB begrüßt, dass die Geschäftsstelle des Bundes nun in einem eigenen Paragraphen klar definierte Aufgaben erhält. Inwieweit damit ein „bundesweit möglichst vergleichbares Vorgehen“ gesichert ist, bleibt allerdings abzuwarten. Um die Entwicklung „gleichwertiger Verhältnisse“ zu befördern, bedarf es klar formulierter Ziele sowie zu ihrer Kontrolle vergleichbarer Kriterien.

## **6. Monitoring und Evaluation (§ 6 KiQuTG-E)**

Der Entwurf sieht beginnend mit 2020 jährlich ein länderspezifisches wie ein länderübergreifendes Monitoring durch das BMFSFJ vor. Letztmalig findet das Monitoring im Jahr 2023 statt. Zudem soll die Wirksamkeit des Gesetzes „erstmalig“ zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft werden.

Der ASB bezweifelt, ob bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Wirksamkeit des Gesetzes überprüft werden kann. Mit der Evaluation soll laut Gesetzesbegründung geprüft werden, ob sich die Situation in den Ländern soweit angenähert hat, dass eine bundesgesetzliche Regelung von Qualitätskriterien möglich oder eine weitere Phase länderspezifischer Anforderungen notwendig ist. Voraussichtlich wird der Bericht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag erst im Wahljahr 2021 vorzulegen sein. Hier wird der „Ball“ somit dem (künftigen) Gesetzgeber zugespielt.

Aus Sicht des ASB ist eine Verankerung bundeseinheitlicher Standards für strukturelle Qualitätsmerkmale der Kindertagesbetreuung als Zielmarke prinzipiell zu begrüßen und anzustreben. Angesichts des Umfangs und der zeitlichen Begrenzung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sowie des knappen Zeitraums erscheint diese Entwicklung allerdings politisch wenig realistisch.

## **7. Staffelung der Kostenbeiträge und Regelung der Kostenbefreiung (Änderung des § 90 SGB VIII)**

Im Referentenentwurf wird klargestellt, dass ab dem 1. August 2019 Eltern im Sozialleistungsbezug auf Antrag generell von Kostenbeiträgen zu befreien sind oder die Beiträge übernommen werden. Zudem werden künftig auch Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, von Gebühren befreit. Schließlich ist eine bundesweite Verpflichtung zur Staffelung der Kostenbeiträge vorgesehen, von der die Länder nicht mehr abweichen können. Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird eine Beratungspflicht zur Möglichkeit der Gebührenbefreiung gegenüber den Eltern festgeschrieben.

Der ASB begrüßt die vorgesehenen, längst überfälligen gezielten Entlastungen von Familien im Transferbezug und mit geringen Einkommen, da diese durch Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung proportional deutlich stärker belastet werden als wohlhabendere Familien. Die Beratungspflicht des

öffentlichen Trägers zur Möglichkeit der Gebührenbefreiung bewertet der ASB positiv, um die Gebührenbefreiung für Transferbezieher/innen flächendeckender umzusetzen.

Der ASB kritisiert, dass bei der Feststellung der zumutbaren Belastung das Baukindergeld des Bundes nicht berücksichtigt werden soll. Dies entspricht zwar der bisherigen Regelung, wonach die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht bleibt, trägt allerdings nicht zu einer sozial gerechten Unterstützung von Familien bei. Zudem weist der ASB darauf hin, dass der Verweis auf die Eigenheimzulage in § 90 Abs. 2 neuer Fassung unterbleiben kann, da diese Förderung bereits ausgelaufen ist. In der Neufassung der Absatzes 3 wurde der Verweis auf die Eigenheimzulage gestrichen, die diesbezüglichen Formulierungen sollten also synchronisiert werden.

## **8. Finanzierung der geplanten Maßnahmen (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**

Zur Finanzierung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sieht der Entwurf eine Änderung der Anteile an der Umsatzsteuer von Bund und Ländern bis einschließlich 2022 vor.

Kernanliegen des politischen Prozesses hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetzes war es, die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung erheblich und auf Dauer auszubauen und die Förderung über zeitlich befristete Bundesprogramme mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten auslaufen zu lassen.

Aus Sicht des ASB bleibt im Gesetzentwurf offen, ob die finanzielle Beteiligung des Bundes über 2022 hinaus fortgeführt wird. Das ursprünglich vorgesehene kontinuierliche Aufwachsen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel scheint ganz aufgegeben zu sein. Die Festlegung, im Jahr 2022 seitens des Bundes nochmals knapp 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass laut dem von der Jugend- und Familienministerkonferenz 2017 zur Kenntnis genommenen „Eckpunkten für ein Qualitätsentwicklungsgesetz“ im Jahr 2022 bereits eine Summe von fünf Milliarden Euro jährlich erreicht sein sollte. Daran wurde von der JFMK auf ihrer Sitzung 2018 nochmals erinnert. Je nach Ausgestaltung der qualitativen Verbesserungen geht die Bundesregierung selbst sogar von jährlichen Kosten von mindestens 10 Mrd. Euro aus. Der Bund bleibt somit hinsichtlich Dauerhaftigkeit und Umfang seiner Beteiligung klar hinter seinen ursprünglichen Intentionen zurück. Dass dies für die Erreichung der angestrebten Qualitätsverbesserungen nicht ohne Folgen bleibt, liegt für den ASB auf der Hand.

Mit der Festlegung, dass die Finanzierung über die Änderung der Anteile an der Umsatzsteuer von Bund und Ländern erfolgen soll, orientiert sich der den Ländern jeweils zur Verfügung stehende Finanzrahmen im Wesentlichen an der Einwohnerzahl eines Landes. Dies führt zu einer systematischen Benachteiligung der Bundesländer, in denen viele Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzen. Dies sind überwiegend die östlichen Bundesländer, die hohe Betreuungsquoten aufweisen. Darauf hat auch die Bertelmann Stiftung in ihrer jüngsten Veröffentlichung zum Ländermonitor 2018 hingewiesen.

Dazu, dass die finanzielle Unterstützung weniger zielgerichtet ausfällt als ursprünglich intendiert, trägt aber vor allem bei, dass der Bund bei dem gewählten Finanzierungsweg keine Möglichkeiten

der Sanktionierung bzw. der Rückforderung von Mitteln hat, sollte ein Land die Mittel nicht zweckgemäß einsetzen.

Sichergestellt werden muss darüber hinaus auch der Transfer der Bundesmittel zwischen Ländern und Kommunen.